

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns bestehen seit dem Jahr 2014 bundesweite Vorgaben für die Festlegung eines Mindestlohns, dessen zivilrechtliche Durchsetzung sowie zur Kontrolle durch staatliche Behörden. Auf der Landesebene von Baden-Württemberg existiert darüber hinaus bereits seit dem Jahr 2013 ein Landestarifreue- und Mindestlohngesetz, das die Vergabe öffentlicher Aufträge weiteren Regelungen unterwirft. Die Rechtslage gestaltet sich darüber hinaus auf Bund-Länder-Ebene zunehmend uneinheitlich, zumal aktuell das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an einem Entwurf für eine Transformation des Vergaberechts arbeitet. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Gesetzentwurf, die vorhandenen Spielräume des Landesgesetzgebers zu nutzen, um öffentliche Auftragsvergaben zugunsten mittelständischer und kleinerer Unternehmen zu vereinfachen und damit einen wirksamen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine, da die öffentlichen Haushalte durch die Reduzierung von Verwaltungsvorgängen entlastet werden.

E. Kosten für Private

Keine, denn private Unternehmen werden durch die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen entlastet.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Tarifreue-
und Mindestlohngesetzes für öffentliche
Aufträge in Baden-Württemberg**

Artikel 1

Aufhebung des Landstarifreue-
und Mindestlohngesetzes

Das Landstarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

7.3.2023

Baron
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das im Jahr 2013 in Kraft getretene Landestariftreue- und Mindestlohngesetz soll nach seinem Wortlaut (vgl. § 1 LTMG) Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenwirken. Hierzu wird bestimmt, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich neben den Regelungen zum Mindestentgelt (§ 4 LTMG) nach der weiteren Maßgabe des Gesetzes tariftreu verhalten und den hierzu festgelegten Nachweis- und Kontrollpflichten nachzukommen bereit sind.

Die mit diesem Gesetz verbundenen Erwartungen des Landesgesetzgebers konnten seither nicht in einem relevanten Maße erreicht werden. Bereits im Jahr 2019 dokumentierten die Ergebnisse einer Evaluierung, dass weder ein direkter kausaler Effekt auf einen verbesserten Wettbewerb noch Auswirkungen auf den Einsatz von Nachunternehmen festgestellt worden sind. Auch beim Beteiligungsverhalten in den Ausschreibungsverfahren waren kaum Auswirkungen zu verzeichnen.

Das Anhörungsverfahren zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur weiteren Verschärfung der Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Drucksache 17/3521) hat gezeigt, dass die Forderung nach einer grundsätzlichen Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg unverändert aktuell ist. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hatte die Fraktion der AfD bereits in der 16. Wahlperiode eingebracht (Drucksache 16/6726). Diese Gesetzesinitiative wird vorliegend erneuert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) wird aufgehoben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, da ein zusätzlicher zeitlicher Vorlauf für Behörden nicht erforderlich ist.